

Yvonne Michalke
Eichwerderstr. 64
16225 Eberswalde
Tel./Fax 03334-360289

Rechtsamt / Kommunalaufsicht Landkreis Barnim

Am Markt 1
16225 Eberswalde

...	A 30	
...	18.11.09	
...	5202	
...	Fr. Jendlik	
...	Man Sp... 18.11.	
...		
...		
...		
...		
...		
...		

15. November 2009

Formfehler im Beschluss des Bauausschusses vom 10.11.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meiner Auffassung ist der am 10.11.2009 im Bauausschuss gefasste Beschluss zur Vorlage BV/266/2009 rechtswidrig.

Gründe:

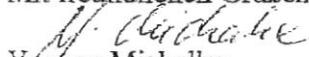
1. Es wurde am 10.11.2009 nicht ordnungsgemäß zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt in den Familiengarten Eberswalde, Tourismuszentrum, großer Saal, Am Alten Walzwerk 1, 16227 Eberswalde geladen. Der Sitzungsort war der Öffentlichkeit erst am 10.11.2009 bekannt gegeben worden. Bis dahin war im Aushang an der Breiten Str. 41 – 44 für den Sitzungsort zu lesen: Rathauspassage Eberswalde, Konferenzraum, 3. Etage, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde. So stand es auch bis zum 09.11.2009 im Internet auf der Seite: www.eberswalde.de/sessionnet/bi/si0040.php.
Wir erschienen Bürger hatten uns noch kurz vor der Sitzung kundig gemacht und konnten deshalb, auch teilweise verspätet, noch dem Sitzungsverlauf beiwohnen.
Auf meine mündliche Nachfrage dazu in der Einwohnerfragestunde antwortete der Bauausschussvorsitzende Herr Sachse ziemlich genervt, es wurde über die Presse richtig informiert worden sein, was ich im Nachhinein nicht feststellen konnte.
2. Weiterhin lagen der Entscheidung der Stadtverordneten unrichtige Tatsachen zu Grunde. Im Vortrag der Firma ibe zum Eichwerder Ring gab der Mitarbeiter an, in der Eichwerder Straße würde die Strasse durchgehend 6,50 m Breite haben. In Höhe der Eichwerder Str. 1, sowie gerade rüber der Eichwerder Str. 78 ist die Straße nachgemessen nur 5,80 m breit. Dass die auszubauenden Straßen eine Breite von 5,50 m bis 14 m haben, wurde an diese Stelle nicht erwähnt, genau genommen, wurde diese Stelle verschwiegen. Der Besitzer der Eichwerder Str. 78, Herr Barleben fragte auf der letzten Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2009 gezielt nach, was denn mit diesem Grundstück passieren würde, wenn die erforderliche Straßenbreite nicht gegeben ist. In der Antwort hatte Verwaltungsdezernent Herr Bellay Gatzlaff den Werdegang erklärt und notfalls auf die Enteignung hingewiesen.

3. Sollte die Stadt Eberswalde wirklich die Fortführung der beschlossenen Hausbergtrasse vorhaben, wäre eine Straßenbreite von 6,50 m auf der Eichwerder Straße, sowie eine kostenaufwendige Neugestaltung des Kreuzungsbereiches Eichwerder Straße / Breite Straße gar nicht notwendig (Sie wurde erst vor wenigen Jahren mit neuer Lichtsignalanlage gebaut)! Des Weiteren könnte dem Arbeitgeber dieser Stadt Herrn Gillert (Medizintechnik Gillert) seine für diesen Standort notwendige Zufahrt über die Hausbergstraße erhalten bleiben.

Der Rechtslage nach ist der Beschluss nichtig und es muss eine neue Entscheidung herbeigeführt werden.

Bitte informieren Sie mich über Ihre weitere Vorgehensweise.

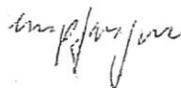
Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Michalke

Sprecherin der Bürgerinitiative gegen den Eichwerder Ring

- Am 17.11.09



 Spier, Oliver

DER LANDRAT DES LANDKREISES BARNIM

als allgemeine untere Landesbehörde

Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Postfach 10 04 46 16204 Eberswalde



Frau
Yvonne Michalke
Eichwerderstraße 64
16225 Eberswalde

Dienstort: Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
Eberswalde
Amt: Rechtsamt
bearbeitet von: Frau Benditz
Telefon: (03334) 214 1782
Telefax: (03334) 214 2782
E-Mail *): kommunalaufsicht@
kvbamim.de
Internet: www.barnim.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 15 02 11-01/08 (Schreiben04)

Datum: 19.11.2009

Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 10.11.2009 (Beschlussvorlage BV/266/2009) Ihr Schreiben vom 15.11.2009

Sehr geehrte Frau Michalke,

mit Schreiben vom 15.11.2009 teilten Sie Ihre Auffassung zur möglichen Rechtswidrigkeit einer Entscheidung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt Eberswalde und die zu Grunde liegenden Umstände mit. Danach soll der in der Sitzung am 10.11.2009 gefasste Beschluss zur Vorlage BV/266/2009 rechtswidrig und nichtig sein, da der Sitzungsort der Öffentlichkeit erst am 10.11.2009 bekannt gegeben worden sei und die Entscheidung auf unrichtigen Tatsachen beruhe.

Die untere Kommunalaufsichtsbehörde hat in Ausübung ihrer Rechtsaufsicht über die Stadt Eberswalde den Sachverhalt im Hinblick auf dessen Rechtmäßigkeit überprüft. Ein Gesetzesverstoß ist jedoch nicht ersichtlich, so dass ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten nicht geboten ist.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt kann keine Beschlüsse fassen. Er wurde von der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde gebildet und kann vielmehr nur Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten und Empfehlungen geben (vgl. § 43 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf). Die „Entscheidung“ des Bauausschusses vom 10.11.2009 stellt demgemäß nur eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde dar und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Eine Entscheidung in Form eines Beschlusses zur Vorlage BV/266/2009 kann nur die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde treffen. Diese hat bisher noch keinen Beschluss zu der Vorlage gefasst, so dass keine auf unrichtigen Tatsachen beruhende Entscheidung vorliegt.

Auch wenn die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Sitzungsort erst am Sitzungstag, dem 10.11.2009, erfolgt sein sollte, so ist darin ebenfalls kein

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch – Freitag Termine nach Vereinbarung
Für die Zulassungs- und Führerscheinstelle gelten besondere Öffnungszeiten.

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto-Nr.: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000

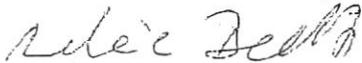
Telefonzentrale: 0 33 34/214-0
Internet: www.barnim.de

**) Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.*

Rechtsverstoß zu erkennen. Zwar enthält § 44 Absatz 2 BbgKVerf die Regelung, dass die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden soll. Allerdings ist eine übermäßige Formalisierung der Bekanntmachung der Ausschusssitzungen angesichts der Tatsache, dass die Ausschüsse im Allgemeinen nur vorbereitende Tätigkeiten ausüben, unverhältnismäßig. Ziel der Unterrichtung ist es, die Teilnahme der Einwohnerschaft an den Sitzungen zu ermöglichen, so dass nur eine Unterrichtung vor der Sitzung ausreichend ist. Eine Unterrichtsfrist gibt es nicht. Die Teilnahme der Bürger der Stadt Eberswalde an der Sitzung des Bauausschusses wurde vorliegend ermöglicht, indem zumindest am Sitzungstag vor der abendlichen Sitzung der Ort im Internet und durch Aushang bekannt gegeben wurde. Wie Sie selbst mitteilten, haben Sie und andere Bürger an der Sitzung teilnehmen können.

Ich danke Ihnen dennoch für Ihre Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Melanie Benditz